Arten der Jagd gehört. Es liegt hier ein lebendiges Recht vor. Ich bin kein Jäger und kann darüber nicht entscheiden; aber es scheint mir so, und die Fälle, wenn die Sache streitig ist, gehören zu den seltenen, und wenn es streitig ist, so kann keine Strafe eintreten, so kommt es zu einem Civilprozeß, und eine Criminaluntersuchung kann nicht stattfinden. Ich sehe also nicht ein, warum Jemand, der einen Hirsch schießt und kein Recht dazu hat, warum dieser nicht als Wilddieb behandelt werden soll. Mir scheint es Dasselbe, wenn es auch auf seinem Revier geschieht.

Graf Einsiedel: In diesen Worten glaube ich, würde auch zu verstehen sein, wenn Jemand beim Jagdbesitz zur Unzeit das Wild schießt.

Referent Prinz Johann: Davon kann nicht die Rede sein; wenn Jemand bloß die Jagd in der verbotenen Zeit ausübt, dann ist er nicht nach dem Criminalgesetzbuch strafbar; das würde bloß einer Polizeistrafe unterliegen.

v. Polenz: Also, wenn er das Wildpret abliefert, ist er der Strafe des Diebstahls nicht unterworfen? denn es heißt: „des Wildes sich anmaßen."

Referent Prinz Johann: Dann trittt Artikel 264. ein.

Präsident: Ich würde daher zuerst fragen: Ob die Kammer das Amendement des Herrn Secretair Hartz annehme? Wird mit 23 gegen 12 Stimmen verneint; und: Ob der Ausdruck in der dritten Zeile des Artikels „Wilddiebstahl" angenommen werden soll? Es geschieht einstimmig. Die fernere Frage auf den Artikel selbst wird von 32 gegen 2 Stimmen bejaht.

Artikel 264. ist folgenden Inhalts:

„Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Jagdreviere, oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern zu ahnden."

Die Deputation hat zu diesem Artikel Nichts bemerkt.

Domherr D. Günther: Mir scheint die Fassung dieses Artikels zu mannichfaltigen Zweifeln Veranlassung zu geben. Es heißt: „die unbefugte Ausübung — zu ahnden." Ich bin zweifelhaft, in welchen Fällen Jemand in die angedrohete Geldstrafe verfallen soll, ob bloß dann, wenn ein Jagdberechtigter, der ein Revier besitzt, auf das Revier seines Nachbars geht und dort schießt, oder allemal, wo Jemand, er sei anderswo berechtigt oder nicht, auf einem fremden Reviere jaget, — und ich ersuche den Herrn Regierungs-Commissair, zu entscheiden, welche von beiden Meinungen die richtige ist.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Noch eine Anfrage wollte ich mir erlauben: Worinne besteht die Ueberschreitung auf eigenem Revier?

Referent Prinz Johann: Wenn Jemand Thiere erlegt, wozu er nicht berechtigt ist.

v. Thielau: Vielleicht könnte dazu kommen, wegen Wildschäden in geschlossener Zeit. Darf der Berechtigte da schießen oder nicht?

Königl. Commissair D. Groß: Für die geschlossene Zeit sind bloß polizeiliche Vorschriften vorhanden, die im Criminalgesetzbuch nicht aufzunehmen waren.

Präsident: Ein Antrag liegt zu Art. 264. nicht vor. Ich frage die Kammer: Ob sie den Artikel annehme? Nur eine von 33 Stimmen ist dagegen.

Es wird sodann zu Artikel 265. übergegangen; derselbe lautet:

„(Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit.) Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung statt."

Die Deputation hat hierbei beantragt, statt „Diebstahls" zu setzen: „Wilddiebstahls," um den Fischdiebstahl mit dem Wilddiebstahl auf gleiche Linie zu setzen.

Mit dieser Veränderung wird dieser Artikel einstimmig angenommen.

Artikel 266. lautet:

„Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu bestrafen."

Auch dieser Artikel wird einstimmig angenommen.

Artikel 267. lautet:

„(Verletzung eines Grenzzeichens.) Wer ein zur Scheidung der Grenzen von Privatgrundstücken errichtetes Grenzzeichen vernichtet oder verrückt, ist mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Drei Monaten zu bestrafen."

Es liegt kein Deputations-Gutachten dazu vor.

Referent Prinz Johann: Herr Secr. Hartz wünscht den Artikel so gefaßt zu sehen, wie ihn die Deputation der II. Kammer vorgeschlagen hat; nämlich so: „Wer in betrüglicher Absicht Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung der Grenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, ausreißt, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten, oder, wenn es nicht aus gewinnsüchtiger Absicht geschah, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen." Die Deputation hat dies in sorgfältige Erwägung gezogen und erlaubt sich einen vermittelnden Antrag. Der Unterschied zwischen dem Artikel, wie ihn die II. Kammer und der Secr. Hartz vorgeschlagen hat, und der Fassung des Gesetzentwurfs, der wir beigetreten sind, besteht in verschiedenen Puncten. Zunächst verlangt die jenseitige Kammer eine betrügliche Absicht; das schien der Ansicht des Entwurfs widersprechend, denn man wollte hier die Fälle mit fassen, wo es aus Muthwillen geschah; wir konnten also für Hinzufügung dieser Worte nicht stimmen. Einen zweiten Unterschied enthält der Antrag in Bezug auf den Gegenstand. Es umfaßt derselbe alle Grenzsteine und macht keinen Unterschied zwischen Privatgrundstück und Landesgrenzstein. Ueberdies umfaßt der Vorschlag des Antragstellers noch andere Merkmale, nämlich die Merkmale zu Bestimmung des Wasserstandes. Der Entwurf spricht bloß von Vernichtung und

SLUB
Wir führen Wissen.